



WTS Customs Newsletter

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus
aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine - 14.
Sanktionspaket (Stand 10.07.2024)

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach 4 Monaten hat die EU ein weiteres Sanktionspaket gegen Russland und Belarus verabschiedet, über das wir Sie in diesem Newsletter gerne informieren.

1. Sanktionen gegen Russland

Zweck dieser **Änderungsverordnung VO (EU) 2024/1745 mit Wirkung zum 24.06.2024** ist wie auch in den vorangegangenen 13 Sanktionspaketen Russlands Fähigkeiten in den Bereichen Verteidigung und Energie durch Verbote weiter einzuschränken. Zugleich wurden durch das neue Sanktionspaket aber auch Ausnahmen geschaffen, welche dazu dienen sollen, dass EU-Bürgern und Unternehmen keine Nachteile entstehen. Beispielsweise wurden verschiedene **Ausnahmen für in Russland lebende EU-Staatsangehörige** geschaffen.

Ein zentraler Bestandteil des Pakets ist die erstmalige Einführung von **Auflagen im Bereich Flüssigerdgas (LNG)**. Das Umladen von russischem LNG in europäischen Häfen

wird untersagt, und Investitionen in russische LNG-Projekte werden verboten. Ein komplettes Importverbot für LNG wurde jedoch nicht beschlossen.

Generell wurden weitere Dual-Use Güter wie Mikrowellen- und Antennenverstärker, Flugdatenschreiber und geländegängige Fahrzeuge sowie andere Industriegüter, Chemikalien und Maschinenteile in die Beschränkungen miteinbezogen.

Zusätzlich umfasst das Paket **finanzielle Sanktionen**, die EU-Banken außerhalb Russlands verbieten, das russische Finanzmittlungssystem SPFS zu nutzen, das als Äquivalent zu SWIFT dient. Es wird außerdem Banken in Drittstaaten untersagt, mit EU-Wirtschaftsteilnehmern Geschäfte zu machen, wenn sie am SPFS-System teilnehmen. Weiterhin sind ab sofort Transaktionen mit russischen Banken und Kryptowährungsanbietern verboten, die die Rüstungsindustrie unterstützen.

Darüber hinaus wird das bereits bestehende Einfuhrverbot für **russische Diamanten** präzisiert und ausgedehnt, um sicherzustellen, dass Diamanten, die vor Inkrafttreten der Sanktionen in der EU oder in Drittstaaten vorhanden waren, weiterhin gehandelt werden dürfen. Diese Änderungen betreffen auch temporäre Importe und Exporte von Schmuck für Reparaturen, Auktionen und Messen.

Die **Regelungen zu Durchfahren** wurden verschärft. Auch Unternehmen, die zu mindestens 25% in russischem Besitz sind, sind nun vom Durchfahrverbot erfasst. Die neuen Regelungen erweitern auch das **Verbot für Flugzeuge**, die von russischen Personen, Unternehmen oder Entitäten kontrolliert werden, den EU-Luftraum zu nutzen. Dies gilt nun auch für nicht geplante Flüge, bei denen russische Personen den Zeitpunkt oder Ort des Starts oder der Landung bestimmen können.

Um der Entwicklung, dass EU-Bürgern in Russland **geistiges Eigentum** unrechtmäßig entzogen wird, entgegenzusteuern, ist es nun untersagt, russischen Staatsangehörigen die Eintragung bestimmter Rechte in der EU zu gewähren. Weiterhin ist es nun politischen Parteien, Stiftungen und anderen Organisationen in der EU verboten, **finanzielle Unterstützung von Russland** anzunehmen.

Von großer Bedeutung könnte für Unternehmen sein, dass (natürliche und juristische) Personen nun das Recht haben, **Schadensersatz für Verluste** zu fordern, die ihnen durch die Sanktionen entstanden sind, insbesondere wenn sie keinen wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen in Russland haben.

Das Paket erweitert auch wieder die Liste der sanktionierten Personen und Organisationen um 116 neue Einträge, darunter 69 Einzelpersonen und 47 Organisationen.

2. Sanktionen gegen Belarus

Die **Änderungsverordnung VO (EU) 2024/1865 mit Wirkung zum 29.06.2024** zielt darauf ab die restriktiven Maßnahmen für Russland auch für Belarus umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Umgehungsmaßnahmen verhindert werden.

Das bestehende Ausfuhrverbot für **Dual Use Güter** und für **fortschrittliche Güter und Technologien** wird verlängert. Für diese Güter sowie für **Luxusgüter und Technologien und Güter für die Schifffahrt** werden weitere Ausfuhrbeschränkungen eingeführt um sicherzustellen, dass die belarussischen Industriekapazitäten nicht weiter gestärkt werden. Weiterhin wird ein Ausfuhrverbot für Güter und Technologien, die zur **Ölraffination** oder zur **Verflüssigung von Erdgas** verwendet werden können eingeführt.

Helium, Kohle, mineralische Erzeugnisse (einschl. Erdöl), Gold und Diamanten mit belarussischen Ursprung dürfen ab sofort weder eingeführt, erworben, noch weitergegeben werden.

Die **Erbringung von verschiedenen Dienstleistungen** für den belarussische Staat, seine Bürger und seine Unternehmen ist durch die neue Verordnung untersagt. Davon betroffen sind:

- Wirtschaftsprüfung
- Abschlussprüfung
- Buchführung
- Steuerberatung
- Unternehmensberatung
- PR-Beratung
- IT-Beratung
- Rechtsberatung
- Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen
- Dienstleistungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie für Produktprüfung und technische Überwachung

Das **Durchfuhrverbot durch die Union** wird auf belarussische Anhänger und Sattelanhänger ausgeweitet. Auch hier gilt ab sofort, dass ein belarussischer **Eigentumsanteil von 25%** ausreicht, um das Durchfuhrverbot zu bewirken. Die EU setzt mit dieser Änderungsverordnung ebenfalls ein **Durchfuhrverbot durch Belarus** für Güter, die die industriellen Kapazitäten sowie den militärischen Sektor von Belarus stärken können, in Kraft. Unter anderem sind davon Dual Use Güter, Güter für die Luft- und Raumfahrttechnik und Waffen betroffen.

Um gegen Umgehungstatbestände vorzugehen, muss künftig in Verträge eine **„Klausel zum Verbot der Wiederausfuhr nach Belarus“** aufgenommen werden. Dabei soll die Wiederausfuhr von sensiblen Gütern und Technologien, Gütern, die auf dem Schlachtfeld zum Einsatz kommen, sowie von Feuerwaffen und Munition zur Verwendung in Belarus vertraglich untersagt werden. Um sicherzustellen, dass in Zukunft keine Unionsgüter mehr auf den Schlachtfeldern in der Ukraine gefunden werden, müssen die Unternehmen in Zukunft **Mechanismen zur Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten** einführen. Weiterhin sind die EU-Mutterunternehmen verpflichtet, nach besten Kräften

sicherzustellen, dass auch die Tochtergesellschaften in Drittländern nicht an Umgehungstatbeständen teilnehmen.

Sollten Ihrerseits weiterführende Fragen aufkommen oder sollten Sie Fragen zu spezifischen Sachverhalten haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Sie können Ihre Anfragen gern direkt an Herrn Markus Wieners (Tel. +49 (0) 211 20050-616, E-Mail: markus.wieners@wts.de) richten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gregor Sobotta



Markus Wieners

Autoren: Judith Brandl (München), RA Markus Wieners (Düsseldorf)

Wir stehen Ihnen bei der juristischen Prüfung Ihres konkreten Sachverhalts sowie mit praktischen Empfehlungen für Ihr Russland/Belarus-Geschäft in dieser herausfordernden Zeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Gregor Sobotta | T +49 211 200 50-944 | gregor.sobotta@wts.de
Markus Wieners | T +49 211 20050-616 | markus.wieners@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.